Erklärung zum Elterneinkommen

Für Personensorgeberechtigte, die nicht schon nach § 17a KitaG beitragsfrei sind, weil sich ihr Kind im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befindet, gelten folgende Vorschriften:
Nach § 50 Absatz 1 KitaG ist von Personensorgeberechtigten kein Elternbeitrag zu erheben, wenn ihnen ein Kostenbeitrag gemäß § 2 Kita-Beitragsbefreiungsverordnung nicht zuzumuten ist oder sie über ein Elterneinkommen nach § 2a KitaG von bis zu 20.000 Euro verfügen. Vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2024 sind gemäß § 50 Absatz 2 KitaG auch dann keine Elternbeiträge zu entrichten, wenn das Elterneinkommen gemäß § 2a KitaG einen Betrag von 35.000 Euro nicht übersteigt. Für Personensorgeberechtigte, die nicht nach diesen Vorschriften beitragsfrei sind, können die nachfolgenden Elternbeitragsgrenzen gelten, wenn das Elterneinkommen einen Betrag von 55.000 Euro nicht übersteigt. Liegt der bisherige Elternbeitrag unter der jeweils zutreffenden Elternbeitragsgrenze, so sind die niedrigeren Elternbeiträge weiter zu entrichten (§ 52 Absatz 2 KitaG).

Stammdaten

Personen die die elterliche Sorge ausüben	
Person 1	Name, Vorname
Anschrift	Anschrift (auszufüllen soweit diese nicht bereits vorliegt)
Person 2	Name, Vorname
Anschrift	Anschrift (auszufüllen soweit diese nicht bereits vorliegt)

Kinder im Haushalt		
Name, Vorname	**Geburtsdatum**	**ggf. Kassenzeichen**
Name, Vormane Kind 1		
Name, Vormane Kind 2		
Name, Vormane Kind 3		
Name, Vormane Kind 4		
Name, Vormane Kind 5		

Trifft eine oder mehrere der folgenden Aussagen auf Sie zu?
Die Angaben beziehen sich auf beide Personen, die die elterliche Sorge wahrnehmen. Es genügt bereits eine Person die aufgeführten Leistungen erhält. ***Weitere Angaben zum Einkommen sind dann nicht notwendig***

- ☐ Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II/Grundsicherung für Arbeitsuchende)
- ☐ Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII (Sozialhilfe)
- ☐ Leistungen nach §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes
- ☐ Kinderzuschlag zusätzlich zum Kindergeld nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes
- ☐ Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
- ☐ trifft nicht zu

Erklärung zum Elterneinkommen

Einnahmen		
Bitte geben Sie ihr aktuelles jährliches Haushalts-Bruttoeinkommen an. Maßgeblich ist das Einkommen des Vorjahres, es sei denn, Sie erzielen aktuell ein anderes Einkommen, dann ist die aktuell belegbare Situation maßgeblich.		
	Person 1	**Person 2**
Aus nicht-selbständiger Arbeit	in Euro/ Jahr	in Euro/ Jahr
Einkünfte aus Selbständiger Arbeit	in Euro/ Jahr	in Euro/ Jahr
sonstige laufende Einkünfte	in Euro/ Jahr	in Euro/ Jahr
Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten	in Euro/ Jahr	in Euro/ Jahr
Unterhaltsbezüge	in Euro/ Jahr	in Euro/ Jahr
Elterngeldt	in Euro/ Jahr	in Euro/ Jahr
Ausgaben		
Unterhaltszahlungen an Dritte	in Euro/ Jahr	in Euro/ Jahr
auf das Einkommen entrichtete Steuern	in Euro/ Jahr	in Euro/ Jahr
Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung	in Euro/ Jahr	in Euro/ Jahr
Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen	in Euro/ Jahr	in Euro/ Jahr
Werbungsausgaben	in Euro/ Jahr	in Euro/ Jahr

Ich versichere/Wir versichern durch meine/unsere Unterschrift, dass ich/wir alle Angaben wahrheitsgemäß gemacht habe/haben. Ich/Wir bestätige/n, die Datenschutzhinweise gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO zur Kenntnis genommen zu haben.

_____ _____

Datum Unterschrift

Hinweis:
Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die notwendigen Unterlagen und Nachweise über das Elterneinkommen gemäß § 2a KitaG vorzulegen. Für Leistungsempfänger, deren Kinder gemäß § 50 Absatz 1 KitaG beitragsfrei zu betreuen sind, reicht ein aktueller Nachweis des Bezugs der entsprechenden Sozialtransferleistungen. Liegt eine Beitragsfreiheit nach § 17a Absatz 1 KitaG vor (Beitragsfreiheit im Kita-Jahr vor der Einschulung), sind keine Unterlagen gemäß § 2a KitaG vorzulegen. Seitens der Personensorgeberechtigten kann durch Vorlage von geeigneten Unterlagen und Nachweisen die hier aufgestellte gesetzliche Vermutung widerlegt werden (§ 52 Absatz 4 Satz 3 KitaG)